

## **Änderungen Kita-Gesetz am 14.12.2017 im Abgeordnetenhaus beschlossen**

Wie Sie der Presse bereits entnehmen konnten, haben Kinder vom ersten Geburtstag an künftig einen Rechtsanspruch auf einen Kita-Teilzeitplatz mit bis zu sieben Stunden Betreuung/Tag. Bitte beachten Sie, dass zur Geltendmachung des Anspruchs jedoch eine Antragstellung erforderlich ist (kein automatisiertes Verfahren). Sie können den [Antrag auf Erweiterung oder Minderung des Betreuungsumfanges](#) hierfür nutzen.

Zudem wurden u. a. Zuzahlungen neu geregelt.

### **Sandra Scheeres, Senatorin für Bildung, Jugend und Familie:**

*„Mit der Gesetzesänderung lösen wir ein, was wir vor einem Jahr als Koalition versprochen haben: Zusätzlich zum Kita-Platzausbau und der Abschaffung der Gebühren investieren wir weiterhin in die Qualität der Betreuung. Der Personalschlüssel wird erneut verbessert, dieses Mal bei den Stunden für die Kita-Leitungen und für die Anleitung aller Personen in der berufsbegleitenden Ausbildung. Damit unterstützen wir die anleitenden Fachkräfte in den Kitas. Zugleich ist es ein klares Signal, dass die berufsbegleitende Ausbildung gewünscht und gefördert wird. Außerdem stärken wir die Position der Eltern, indem wir den Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz erweitern und die Frage der Zuzahlungen neu regeln. Auch in Zukunft soll es Extra-Angebote in Kitas geben, aber Zuzahlungen können nicht mehr in beliebiger Höhe verlangt werden.“*

### Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick

Ab dem 1. Januar 2018 haben Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen **Rechtsanspruch auf bis zu sieben Stunden Förderung/Tag** ohne Bedarfsprüfung (Teilzeitförderung).

**Zuzahlungen** werden neu geregelt. Das betrifft zusätzlich vereinbarte, regelmäßige Zahlungen (nicht: Kosten für einmalige Ausflüge oder Veranstaltungen). Ziel der Regelung ist es, Eltern vor ungewollten, finanziellen Verpflichtungen zu schützen. Kitas werden öffentlich finanziert und sind ab dem 1. August 2018 gebührenfrei. Zuzahlungen sollen die Ausnahme darstellen.

Zuzahlungen dürfen nur für besondere Angebote, die nicht die vom Land Berlin finanzierten Leistungen betreffen und die von den Eltern gewünscht werden, erhoben werden. **Ausdrücklich unzulässig** sind zum Beispiel Zahlungen für Aufnahmegebühren, Kautionen, Reservierungsgebühren, Freihaltgebühren, Erstausstattungsbeiträge und vergleichbare Zahlungen. Eltern können jederzeit einseitig die Vereinbarung kündigen, ohne den Kita-Platz zu verlieren. Für Eltern-Initiativ-Kitas können aufgrund ihrer besonderen Rechtsform abweichende Regelungen getroffen werden.

Die Höhe der Zuzahlungen muss angemessen sein. Zuzahlungen müssen bei der Senatsverwaltung spätestens einen Monat im Voraus angezeigt werden. Einzelheiten werden über die Leistungsvereinbarung oder in einer Rechtsverordnung geregelt.

Die **Bedarfsprüfung von Amts wegen** nach Vollendung des dritten Lebensjahres wird abgeschafft.